



WANN ZAHLT DIE UNFALLVERSICHERUNG?



Mal schnell vor der Arbeit mit dem Auto zum Bäcker, die Augen sind noch müde und das Stoppschild übersehen - schon ist ein Unfall passiert.

Weil der Zusammenstoß ja auf dem Arbeitsweg passiert ist, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung, so die gängige Meinung.

Allerdings gilt: Gemäß Sozialgesetzbuch ist der Arbeitsweg die direkte Strecke von und zum Ort der versicherten Tätigkeit. Da es sich beim Umweg zum Bäcker nicht um den direkten Weg handelt, geht der Unfallschutz in diesem Fall aber verloren.

Man darf jeden Weg nehmen, der dazu dient, zur Arbeit zu kommen

Was aber nicht erlaubt ist: private Dinge erledigen. Hierzu zählt zum Beispiel auch ein Einkauf im Supermarkt. Wird privat für zu Hause eingekauft, ist man vom Moment des Verlassen des Arbeitsweges bis zu dem Moment, an dem man wieder auf den Arbeitsweg kommt, nicht versichert.

Dies gilt auch während des Einkaufs. Auch ein Tankstopp kann zu Problemen führen. Der Umweg zum Tanken und das Tanken selbst stehen nicht unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auch wie lange der Versicherte seinen Arbeitsweg verlässt, spielt eine Rolle

Der Versicherungsschutz besteht erst wieder bei der Fortsetzung des Weges. Jedenfalls dann, wenn die Unterbrechung nicht länger als 2 Stunden dauert. Wobei es auch Ausnahmen gibt: den Nachwuchs in den Kindergarten zu bringen oder auf dem Weg zur Arbeit Kollegen mitzunehmen und dafür die eigentliche Strecke zu verlassen, ist zulässig. Fahrgemeinschaften sind ausdrücklich vom Gesetzgeber erlaubt. Einzige Bedingung hierbei: der Mitfahrer muss immer auch ein Versicherter im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sein.

Das Wichtigste in Kürze:

Versicherte Personen: Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst ein breites Spektrum. Inbegriffen sind alle Beschäftigten, inklusive Auszubildende und Praktikanten. Auch Schüler und Kinder, die in die Schule oder die Tagesstätte gebracht werden. Nur Unternehmer sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Umwege: Generell lässt der Gesetzgeber bei der Wahl des direkten Wegs viel Gestaltungsfreiraum. Es gilt der Weg von Haustür zu Haustür beziehungsweise zum Werkstor. Bei der Strecke ist dann von der verkehrsgünstigsten Verbindung zwischen den beiden Orten auszugehen. Es sind also auch Umfahrungen erlaubt, um die Arbeit auf einem schnelleren Weg zu erreichen.

Fortbewegungsmittel: Freie Wahl hat man auch bei der Entscheidung, wie man zum Ort der versicherten Tätigkeit gelangt. Mit welchen unterschiedlichen Verkehrsmitteln man in die Arbeit kommt spielt keine Rolle. Wer also nicht mit dem Auto oder den öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern lieber mit Rollerblades oder dem Fahrrad zur Arbeit fahren will, genießt immer den vollen Versicherungsschutz.

Mittagspause: Was in der Regel nicht vom Versicherungsschutz erfasst wird, ist der Spaziergang in der Mittagspause. Anders kann dies aber sein, wenn er der Wiederherstellung der Arbeitskraft dient und der Arbeitnehmer auf dem Gelände des Arbeitgebers keine entsprechende Möglichkeit dazu hat.

Mittagessen: Auch beim Mittagessen gibt es einige Kniffe. Der Gang zum Essen ist versichert, die Nahrungsaufnahme selbst allerdings in der Regel nicht.

Toilettengang: Der Gang zur Toilette während der Arbeitszeit ist versichert. Aber nicht die Verrichtung des Geschäfts.

Noch Fragen? Zögern Sie nicht einen unserer Spezialisten zu diesem Thema zu kontaktieren.